

Förderungsbedingungen und ergänzende Hinweise

- (1) Die Gewährung von Bedarfszuweisungen erfolgt unter den Auflagen, dass
 - a) die Gemeinde den Organen des Landes Überprüfungen des geförderten Vorhabens durch Einsicht in alle Bücher, Belege und Unterlagen sowie durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte erteilt,
 - b) die Gemeinde sämtliche Förderansuchen vor und nach der Antragstellung zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der Finanzabteilung im Amt der Vorarlberger Landesregierung mitteilt,
 - c) die Gemeinde bei der Vergabe von Leistungen die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beachtet,
 - d) das zu fördernde Investitionsobjekt für die Dauer von mindestens 25 Jahren widmungsgemäß genutzt wird,
 - e) die Gemeinde unverzüglich bekanntgibt, sofern das geförderte Vorhaben allenfalls für einen anderen als für den geförderten Zweck verwendet wird und
 - f) die Gemeinde der Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 5 der „Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung (AFRL)“ zustimmt (siehe Formular-Rückseite).

- (2) Gewährte Bedarfszuweisungen sind zurückzuerstatten, wenn
 - a) die Bedarfszuweisungen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Gemeinde erlangt wurde,
 - b) nicht binnen 1 ½ Jahren nach Erteilung der Zusage mit der Ausführung des Investitionsvorhaben begonnen wird,
 - c) die Bedarfszuweisungen widmungswidrig verwendet werden,
 - d) Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden,
 - e) im Falle der schuldhaften Nichterfüllung vorgeschriebener Bedingungen und Auflagen der ursprünglich beabsichtigte Förderungszweck bzw. das Förderungsziel nicht oder nur in unzureichendem Maße erfüllt wird.

- (3) Weiters nimmt die Gemeinde zur Kenntnis, dass
 - a) für jedes Jahr, welches das geförderte Investitionsobjekt weniger als 25 Jahre dem Förderungszweck entsprechend genutzt wird, 4 % der gewährten besonderen Bedarfszuweisungen zurückzuerstatten sind,
 - b) besondere Bedarfszuweisungen, die zurückzuzahlen sind, vom Tage des Rückforderungsanspruches an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz (laut Website der Österreichischen Nationalbank) kontokorrentmäßig verzinst werden,
 - c) die missbräuchliche Verwendung der besonderen Bedarfszuweisungen zu anderen Zwecken an zu jenen, für die sie gewährt wurden, gemäß § 153b des Strafgesetzbuches strafbar ist.

§ 5 der AFRL - Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung

(1) Die im Förderungsantrag enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Datenschutzgesetz (DSG) , BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, verarbeiteten Daten können an

- a) die zuständigen Organe des Landes,
- b) die zuständigen Organe des Bundes,
- c) den Rechnungshöfen für Prüfungszwecke,
- d) die Organe der EU für Kontrollzwecke,
- e) andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- f) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen übermittelt werden.

(2) Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderberichte aufgenommen werden, wenn eine Art. 7 der DSGVO entsprechende Einwilligung des Förderungswerbers vorliegt oder eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung zur Erfüllung eines Vertrages oder nach einem entsprechend positiven Ergebnis einer Einzelfallabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Rechtfertigung durch berechtigte Interessen des Verantwortlichen, wenn die Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen) möglich ist.

(3) Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU kofinanzierten Projekten auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden.

(4) Gemäß dem Gesetz über den Landesrechnungshof, LGBl. Nr. 10/1999, idgF, sowie dem Gesetz über den Landesvolksanwalt, LGBl. Nr. 29/1985, idgF, werden Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes und des Landesvolksanwaltes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

(5) Personenbezogene Daten über Förderungen aus den einzelnen Tätigkeitsbereichen im Sinne der einheitlichen Kategorisierung sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung (gemäß § 25 Abs. 1 Transparenzdatenbankgesetz 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zur Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden, sofern sie aus dem privatwirtschaftlichen Bereich stammen, nicht den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art 9 DSGVO zuzurechnen sind und ein berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO an der Übermittlung vorliegt.